Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 50. Ausgegeben Mittwoch den 14. Dezember. 1910.

Inhalt:

Regierungspräsident: Polizeiverordnung betr. Schutz des Landschaftsbildes im Kr. Landsberg S. 389. — Anzeigepflicht ꝛc. betr. Kinderlähmung S. 389. — Veterinärpolizeil. Kontrolle der öffentl. Schlachthäuser S. 389. — Eintragungen i. Schiffsregister S. 390. — Verzeichnis d. Heimatscheine ꝛc. S. 390. — Buchführung der Weinhändler ꝛc. S. 390. — Weinkontrolle S. 390. — Geräte f. Feuerwehren S. 390. — Warnung S. 391. — Ausweisungen n. d. Niederlanden S. 391. — Armenpflegekosten S. 392. — Schutz trigonometrischer Marksteine S. 392. — Fahndungsblatt für Gendarmen S. 393. — Verkaufszeit in Lübbenau S. 393. — Bezirksveränderungen S. 393. — Konsul f. Norwegen S. 394.

Andere Behörden: Kreistierarztstelle in Bublitz S. 394. — Wasserbauämter S. 394. — Bergwerksverleihung S. 394.

Personalnachrichten: S. 394. — **Lehrerstellen:** S. 394.

Nichtamtliches: Grundstücksverkauf in Spremberg S. 394.

Regierungspräsident.

781. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Gesetz-S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf beiden Seiten der nachbenannten Eisenbahnstrecken bis auf eine Entfernung von je 300 m, vom äußeren Rande des Bahnkörpers ab gerechnet, verboten:

1. auf der Strecke der Ostbahn von Tamsel bis Zantoch,
2. auf der Strecke Landsberg—Schwerin innerhalb des Landsberger Kreises.

§ 2.

Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind bis zum 1. April 1911 zu beseitigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Keller.

782. Anzeigepflicht ꝛc. betr. Kinderlähmung.

Mit Rücksicht auf das epidemische Auftreten der spinalen Kinderlähmung in Berlin und Umgebung werden auf Grund der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) hiermit die in den §§ 1 bis 4 und 6 Absatz 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die in dem § 8 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin auf die spinale Kinderlähmung bis auf weiteres ausgedehnt.

Berlin, den 7. Dezember 1910.

Das Königliche Staatsministerium.

Die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister** ersuche ich, vorstehende Verordnung für die Staatskasse kostenfrei zu veröffentlichen.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1910.

I A. 5480. Der Regierungspräsident.

783. Veterinärpolizeiliche Kontrolle der öffentlichen Schlachthäuser.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 409) bestimme ich im Anschlusse an die Rundverfügung vom 12. Dezember 1895 — I A. 6223 — unter Aufhebung der Verfügung vom 13. Juli 1896 — I Bg. 3810 — hiermit Folgendes:

Die öffentlichen Schlachthäuser sind von den Kreistierärzten vierteljährlich einmal einer veterinärpolizeilichen Kontrolle zu unterwerfen.

Hierbei sind zu berücksichtigen:

1. Die Durchführung der Reinigung und Desinfektion der Schlachträume und der darin enthaltenen Gerätschaften, der Transportwagen, Stallungen, Kläranlagen, Höfe, Düngerstätten, Häute und Borsten.

2. Die Art und Weise der Untersuchung der in das Schlachthaus eingebrachten Tiere auf Seuchenerscheinungen, die Schlachtung, sowie die Behandlung und der Verbleib des Fleisches seuchekranker Tiere.

3. Die Maßnahmen zur wirksamen Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen durch Personen, Gegenstände, Futter, Dünger und Abwässer, die Beachtung der Anzeigepflicht bei dem Ausbruch oder dem Verdacht von Tierseuchen, sowie die Art der unschädlichen Beseitigung der mit Seuche behafteten Tiere und deren Abgänge.

Die Kreistierärzte haben von den bei den Revisionen vorgefundenen Mängeln sowohl dem Schlachthofleiter als auch der Ortspolizeibehörde ungesäumt Mitteilung und ihnen Vorschläge zur Beseitigung der vorhandenen Mängel zu machen.

Falls hierüber keine Verständigung erzielt wird, oder die Vorschläge keine Berücksichtigung finden, ist mir Bericht zu erstatten.

Außer den regelmäßigen Revisionen sind die Kreistierärzte zum Betreten der Schlachthäuser berechtigt, sobald sie von Seucheausbrüchen Kenntnis erhalten, die ein sofortiges veterinärpolizeiliches Einschreiten im Sinne der §§ 12 und 53 des Reichsviehseuchengesetzes notwendig machen.

Die Kosten für die regelmäßigen kreistierärztlichen Revisionen fallen in Gemäßheit des § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (G. S. S. 115) in Verbindung mit § 24 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) den Gemeinden (Unternehmern) zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung durch mich festgesetzt.

Die Kreistierärzte haben über die von ihnen vorgenommenen Revisionen, und zwar für jeden Schlachthof gesondert, Akten anzulegen, in welchen außer dem Datum der Revision Eintragungen über die dabei gemachten Beobachtungen und über die Berichterstattung zu machen sind; der Departementstierarzt ist befugt, jederzeit von der ordnungsmäßigen Führung der Akten Einsicht zu nehmen.

Frankfurt a. O., den 8. Dezember 1910.

I Bg. 3116. Der Regierungspräsident.

784. Eintragungen ins Schiffsregister.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 31. Oktober 1910 ist § 120 des Gesetzes vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt dahin ergänzt, daß auf Antrag der Schiffseigner auch Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit 5000 bis 15000 kg beträgt, in das Schiffsregister einzutragen sind.

Die Verordnung ist in der Preußischen Gesetzsammlung von 1910 auf Seite 312 veröffentlicht; sie tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 10. Dezember 1910.

I B. 3384. Der Regierungspräsident.

785. Verzeichnis d. Heimatscheine 2c.

Die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister** ersuche ich, an Stelle der gemäß Rundverfügung vom 10. 10. 98 — I A. 5429 II — alljährlich zum 10. Januar einzureichenden Abschriften der Verzeichnisse über ausgestellte Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise in Zukunft die alle Jahre abzuschließenden Original-Verzeichnisse vorzulegen, die dann nach Prüfung zurückgegeben werden.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1910.

I A. 5391. Der Regierungspräsident.

786. Buchführung der Weinhändler 2c.

Der Herr Weinkontrolleur hat mitgeteilt, daß bei seinen bisherigen Rundreisen die im § 19 des Weingesetzes vom 7. April 1909 geforderte Buchführung im allgemeinen noch wenig geführt und, wo sie vorhanden, größtenteils so mangelhaft angelegt war, daß eine ordnungsmäßige Revision nicht möglich war.

Ich ersuche die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister**, darauf hinzuwirken, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen beachtet werden und ihre Durchführung durch wiederholte Revisionen kontrolliert werden.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1910.

I A. 5319. Der Regierungspräsident.

787. Weinkontrolle.

Das im Amtsblatt Seite 247/1909 veröffentlichte Verzeichnis der mit der Untersuchung von Auslandsweinen beauftragten Nahrungsmitteluntersuchungsämter wird, wie folgt, abgeändert: Zugang: Staatliche Anstalten (Regierungsbezirk Düsseldorf): Chemisches Laboratorium der Kgl. Auslandsfleischbeschaustelle in Goch.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1910.

I A. 5311. Der Regierungspräsident.

788. Geräte für Feuerwehren.

In meiner Bekanntmachung vom 22. Juni v. Js. (Amtsblatt für 1909 Seite 163) habe ich die Herren **Landräte** und die **Ortspolizeibehörden** ersucht, darauf hinzuwirken, daß bei den preußischen Feuerwehren nach und nach ein einheitliches Kuppelstück eingeführt werde.

Nach Mitteilungen aus Feuerwehrkreisen ist diese Bekanntmachung von einzelnen Feuerwehren mißverstanden worden.

Es handelt sich nicht um die Einführung einer Normal-Kuppelung, sondern nur um die allmählige Anschaffung eines Normal-Uebergangs-Kuppelstücks, das den Zweck hat, zwei Schläuche von verschiedenen Schlauchverbindungen sicher miteinander zu verbinden. Das Normal-Uebergangs-Kuppelstück muß auf der einen Seite die Storz'sche Kuppelung — Modell 1886 — und auf der anderen Seite die in dem betreffenden Orte im Gebrauche befindliche Schlauchverbindung haben.

Um auch hinsichtlich der Dichtungsringe einer mißverständlichen Auffassung vorzubeugen, wird noch besonders betont, daß die Storz'sche Kuppelung —

Modell 1886 — auch den patentfreien Gummidichtungsring — Modell 1886 — haben muß.

Ich ersuche, die Feuerwehren soweit erforderlich baldmöglichst in diesem Sinne aufzuklären.

Frankfurt a. O., den 29. November 1910.

I B. 3305. 10 Der Regierungspräsident.

789. Warnung.

An die Herren **Landräte** und die städtischen **Polizei-Verwaltungen.**

Die auch neuerdings wieder wahrzunehmende betrügerische Ausbeutung leichtgläubiger und unerfahrener Personen durch minderwertige Bankgeschäfte hat dem Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (Eingetragener Verein) Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 3, Veranlassung gegeben, eine Zentralstelle zu schaffen, deren Aufgabe es ist, zwecks Unterdrückung dieses schon lange bestehenden Unwesens das einschlägige Material zu sammeln und zu prüfen, das Publikum durch öffentliche Warnungen von bedenklichen Geschäftsverbindungen abzuhalten und die weitere Verfolgung der einzelnen Fälle bei den zuständigen Behörden zu betreiben. Die Zentralstelle hat bereits eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet. Die Unterstützung, die sie vermöge ihrer Sachkenntnis und auf Grund des sich bei ihr sammelnden reichen Materials zu gewähren vermag, kann für die Strafverfolgungsbehörden von großem Werte sein. Sie hat sich bereit erklärt, den Behörden jederzeit Auskunft zu erteilen, sich gutachtlich zu äußern und geeignete Sachverständige zu benennen. Es empfiehlt sich daher, daß die Polizeibehörden, wenn Fälle der gedachten Art zu ihrer Kenntnis gelangen, mit dem Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Verbindung treten und auch ihrerseits der Zentralstelle zur Unterstützung ihres Warnungsdienstes über das bei ihnen eingegangene Beschwerdematerial auf Wunsch Auskunft erteilen.

Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat es sich ferner schon seit längerer Zeit angelegen sein lassen, die mißbräuchliche Verwendung von Geschäftsbezeichnungen wie „Bank", „Bankgeschäft", „Finanzierungsinstitut" und dergl. zu verhindern. Es ist dies namentlich dann geschehen, wenn es offenbar auf eine Ausbeutung des Publikums durch Entlockung von Spargeldern, Kautionsschwindel oder Kreditwucher abgesehen war. Eine Handhabe bieten die Vorschriften in den §§ 3, 4, 13 Abs. 1, § 22 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 499). Bisher hat sich aber der Verband auf die Verfolgung derjenigen Fälle beschränken müssen, welche ihm von seinen Mitgliedern oder dritten Personen mitgeteilt oder durch die Presse bekannt wurden. Angesichts des Umfanges, den dieser Mißbrauch in letzter Zeit angenommen hat, sind umfassendere Maßnahmen am Platze. Die Polizeibehörden haben daher von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen einer mißbräuchlichen Benutzung solcher Geschäftsbezeichnungen neben der zuständigen Handelsvertretung dem Zentralverbande Mitteilung zu machen.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

790 Ausweisungen n. d. Niederlanden.

Die niederländischen Behörden ziehen es häufig vor, an Stelle der Uebernahme von hilfsbedürftigen Personen auf Grund des § 6 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrages vom 17. Dezember 1904 die für sie im Inlande erwachsenden Verpflegungskosten zu erstatten. Es erscheint daher behufs Abkürzung des Verfahrens zweckmäßig, daß die deutschen Behörden schon bei Uebermittelung der Uebernahmeanträge an die diesseitigen Grenzbehörden (vgl. Art. 7, 8 Abs. 3 des obigen Vertrages und Nr. 7 Abs. 6 Ziff. 1, sowie Nr. 8 Abs. 3 der Ausführungs-Anweisung zu denselben) diesen behufs entsprechender Verständigung der niederländischen Behörden die Höhe der gegebenenfalls niederländischerseits zu erstattenden Kosten, die Zahlungstermine und die empfangsberechtigten inländischen Kassen mitteilen. Es ist übrigens zur Sprache gebracht worden, daß mehrfach Postaufträge über niederländischerseits zu erstattende Verpflegungskosten nicht an die hiesige Niederländische Gesandtschaft, sondern an die diesseitigen Grenzbehörden gesandt worden sind, und daß die dann an die Gesandtschaft weitergegebenen Postaufträge von dieser zum Teil zurückgegeben wurden, weil die betreffenden Kostenberechnungen nicht zutreffend waren. Ferner wird von einer diesseitigen Grenzbehörde Klage darüber geführt, daß ihr häufig mit den Anträgen auf Uebernahme Auszuweisender nach den Niederlanden — entgegen der Vorschrift in Nr. 7 Abs. 6 Ziff. 1 der Ausführungs-Anweisung zu dem vorerwähnten Vertrage — die die Anwendbarkeit des letzteren dartuenden Nachweise nicht mit übersandt werden. Zu diesen Nachweisen gehören in erster Linie die sämtlichen vorhandenen Heimats- und Legitimationspapiere der Auszuweisenden, die — ebenso wie die sonstigen Nachweise —, wenn sie aus besonderen Gründen den Uebernahmeanträgen nicht im Original beigefügt werden können, ihnen stets in beglaubigter Abschrift anzuschließen sind. Sodann müssen mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 1 des obigen Vertrages, sofern es sich um Personen handelt, bei denen es irgendwie zweifelhaft sein kann, ob ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann, den Uebernahmeanträgen entsprechende ärztliche Atteste beigefügt werden.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen 109/1909 (Stück 7) und 767/1909 (Stück 39) ersuche ich die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister**, das Erforderliche zu veranlassen.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1910.

I A. 5231. Der Regierungspräsident.

791. Armenpflegekosten.

An die Herren Landräte und die Magistrate.

In dem durch Stück Nr. 30 des Regierungsamtsblattes für 1876 veröffentlichten Tarife der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten ist die Höhe dieser Kosten von der Zugehörigkeit der betreffenden Ortschaften zu den einzelnen Servisklassen abhängig gemacht. Nachdem die Klasseneinteilung der Orte inzwischen verschiedentlich geändert ist, weise ich darauf hin, daß jetzt für die Zugehörigkeit der Ortschaften zu den einzelnen Klassen die dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 — Reichs-Ges.-Bl. S. 573 ff. als Beilage VI beigefügte Klasseneinteilung der Orte maßgebend ist, und daß mit Rücksicht auf die Aenderung der Klassenbezeichnungen die Ortsklassen D und E an die Stelle der früheren Ortsklassen III und IV (bezw. III bis V) getreten sind.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1910.

I C. 910. Der Regierungspräsident.

792. Schutz trigonometrischer Marksteine.

Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es erforderlich, die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf den den Kreis- und Ortsbehörden nach den Bestimmungen der Ministerialanweisung vom 20. 7. 1878 zufallenden Schutz der Marksteine hinzuweisen.

Die Mehrzahl der eintretenden Beschädigungen ist auf bösen Willen oder zum mindesten Gleichgültigkeit der Bevölkerung zurückzuführen. Es ist deshalb strengste Beaufsichtigung geboten.

Die Abteilung hat nun aber gelegentlich von technischen Prüfungen und Ergänzungsarbeiten, die neuerdings jährlich in einigen Regierungsbezirken ausgeführt werden, festgestellt, daß an vielen Orten nicht einmal die zum Schutz der Festpunkte verpflichteten Orts- und Polizeibehörden über die Lage der Punkte unterrichtet waren. Seitens vieler Ortsvorsteher, an die die Bitte ergangen war, die Punkte durch Strohwiepen kenntlich zu machen, wurde daraufhin angefragt, wo sich trigonometrische Steine auf dem Gemeindebezirk befänden. Auch die Landratsämter waren nicht immer in der Lage gewesen, über diese Frage Auskunft zu geben.

Es geht daraus hervor, daß sich vielfach die dazu berufenen Organe jahrelang nicht um den Zustand der trigonometrischen Steine gekümmert haben. Mehrfach haben Untersuchungen ergeben, daß Steine, deren Verlust durch einen Zufall der Abteilung bekannt wurde, schon eine Reihe von Jahren fehlten, ohne daß eine Anzeige erstattet worden war.

Ein in diesem Jahre als um mehrere Meter verschoben festgestellter Punkt lag auf dem Besitz und in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Amtsvorstehers. Eine andere beschädigte und offenbar durch Kinder ausgewühlte Festlegung war von dem Hause des Gendarmen nur etwa 25 Meter entfernt. Das sind einige von vielen Beweisen, wie wenig Interesse selbst berufene Persönlichkeiten an dem Schutz der Steine haben.

In anderen Fällen von Beschädigungen liegt Unkenntnis der Bedeutung des Steines und der Schutzfläche vor. Die Besitzer des umliegenden Landes haben oft keine Ahnung davon, daß ihnen die vom Staate als Schutzfläche angekaufte Umgebung des Steines gar nicht gehört und deshalb auch nicht von ihnen beackert werden darf. Die Folge davon ist sorgloses Anpflügen und Aneggen des Steines, wodurch dieser sehr bald aus seiner Lage gerückt und damit wertlos gemacht wird. Auch Fälle, in denen der beim Ackern unbequeme Stein einfach entfernt wurde, sind nicht selten.

Eine solche Unkenntnis findet sich am meisten dort, wo durch Parzellierung oder Zusammenlegung nach Ausführung der Triangulation die Besitzgrenzen verschoben worden sind. Offenbar ist von den Generalkommissionen häufig kein Wert darauf gelegt worden, neue Besitzer auf das Vorhandensein eines Marksteines auf ihrem Grund und Boden hinzuweisen. Das ist aber erforderlich, denn die Abschreibung der Schutzflächen in den Grundbüchern wird von den Besitzern leicht übersehen.

Eine Reihe von auf Hühnengräbern stehenden Steinen wurden beim Durchforschen der Gräber, offenbar aus Unkenntnis, entfernt, andere wurden durch die in manchen Gegenden Deutschlands an bestimmten Tagen auf Hochpunkten angezündeten Feuer zersprengt.

Die von der Abteilung auf Grund eigener Wahrnehmungen geforderten Strafverfolgungen haben zu umfangreichem Schriftwechsel, aber nur teilweise zum Erfolge geführt, da die oft weit zurückliegenden Beschädigungen der Steine nicht mehr genügend aufgeklärt werden konnten, und Beackerungen der Schutzflächen vielfach bereits verjährt waren.

Zu einem wirksamen Schutz der Steine ist es daher unerläßlich, daß durch die Organe der Verwaltungsbehörden häufige Revisionen, namentlich um der Verjährung von Uebertretungen des § 370 R.-St.-G.-B. vorzubeugen, solche bald nach der Bestellung vorgenommen werden. Schnelle Ahndung von Verstößen, soweit es sich um Uebertretungen handelt, am besten durch Strafverfügungen, hat sich als besonders wirksam gezeigt.

Auf Grund der gemachten Ausführungen wird die Königliche Regierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß:

1. die Bevölkerung durch geeignete Bekanntmachungen über Wert und Bedeutung der Triangulationsfestpunkte belehrt und darauf hingewiesen wird, daß Beschädigungen der Steine nach § 304, Beackerungen der Schutzflächen nach § 370 R.-St.-G.-B. strafbar sind, den Schuldigen außerdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft;

2. mindestens zweimal im Jahr, am besten nach beendeter Frühjahrs- und Herbstbestellung, die Festlegungen einer Revision unterzogen werden;
3. vorgefundene Beackerungen der Schutzflächen oder Beschädigungen von Steinen unter Mitteilung hierher unnachsichtlich verfolgt werden.

Zur Erleichterung des Schriftverkehrs bittet die Abteilung ferner zu veranlassen, daß bei allen Angaben über einen trigonometrischen Punkt derselbe mit Namen und Nummerbezeichnung aus Spalte 2 der bei den Landratsämtern vorhandenen Listen Muster A zu § 6 der Anweisung vom 20. 7. 78 angeführt wird.

Berlin, den 22. November 1910.

Königl. Landesaufnahme. Trigonometrische Abteilung.

Den Herren **Landräten** zur Kenntnis und Beachtung.

Ich ersuche, durch Bekanntmachungen in den Kreisblättern und geeigneten Tageszeitungen auf die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte hinzuweisen. Kosten dürfen der Staatskasse hierdurch nicht erwachsen.

Frankfurt a. O., den 8. Dezember 1910.

I St. L 2294. Der Regierungspräsident.

793. Fahndungsblatt für Gendarmen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Redaktion des Fahndungsblatts vom 7. Dezember 1910 im Stück 3567 für 1910 ersuche ich die Herren **Landräte**, von jeder Verlegung von Gendarmeriestationen, an die ein Exemplar des Fahndungsblattes geliefert wird, sowie überhaupt von jeder Veränderung, die auf die Versendung des Blattes von Einfluß ist, der Redaktion des Fahndungsblatts eine Mitteilung zu machen. Die Gebühr für die Umschreibung auf eine andere Postanstalt ist zu verauslagen, der Redaktion einzusenden und mit dem Bestellgelde hier zur Erstattung anzufordern.

Frankfurt a. O., den 10. Dezember 1910.

I M. 734. Der Regierungspräsident.

794. Verkaufszeit in Lübbenau.

Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäfteinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Lübbenau hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März j. Js., mit Ausnahme der Sonnabende, von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1910.

I Bg. 4001. Der Regierungspräsident.

795. Bezirksveränderungen.

Durch Beschlüsse der zuständigen Kreisausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden: Im Kreise **Crossen a. O.:** Kartenblatt 3 Nr. 253/85 ꝛc., 254/85 ꝛc., 255/85 ꝛc., 256/85 ꝛc., 185/86, 198/86, 199/85, 313/84, 186/86, 187/85, 188/85, 189/86, 190/86, 191/86, 192/86, 193/86, 200/85, 201/86, 214/86, 215/85, 204/85, 205/86, 216/85, 217/86, 206/86, 207/85, 218/86, 219/85, 241/85, 208/85, 209/86, 210/86, 211/85, 220/86, 240/85, 221/86, 223/85, 274/86, 275/85, 259/85, 260/86, 230/86, 231/85, 232/85, 233/86, 238/86, 239/85, 242/85, 248/86, 249/86, 228/85, 229/86, 246/86, 257/86, 258/85, 261/86, 262/85, 276/85, 277/86, 265/86, 266/85, 194/85, 195/86, 263/85, 264/86, 212/85, 213/86, 222/86, 202/86, 203/85, 243/85, 244/86, 247/86, 304/86, 196/86, 197/85, 286/85 ꝛc., 287/85 ꝛc., 288/85 ꝛc., 293/86, 295/86, 296/86, 291/85 ꝛc., 298/86 ꝛc., 308/86, 292/85, ꝛc., 302/86, 303/86, 309/86, 310/86, 305/86, 306/86, 307/86, 311/86, 312/86, 294/87, 289/85 ꝛc., 290/85 ꝛc., 314/84 ꝛc., 299/86 ꝛc., 245/86 aus dem Gutsbez. Messow nach dem Gemeindebez. Pollenzig, Kartenbl. 1 Nr. 105 genannt „Schönbornsee" aus dem Gutsbez. Beutnitz nach dem Gemeindebez. Straube, im Kreise **Landsberg a. W.:** Kartenbl. 1 Nr. 9—11, 87/2, 88/2, 3, 4, 6 und 7 aus dem Gemeindebez. Bergenhorst nach dem Gemeindebez. Wepritz, im Kreise **Lebus:** Kartenblatt 1 Nr. 430/149, 429/150, 440/154, 452/73 und 439/154 aus dem Gemeindebez. Falkenhagen nach dem Gutsbez. Falkenhagen, im Kreise **Soldin:** Kartenbl. 1 Nr. 277 aus dem Gutsbez. Kerkow nach dem Gemeindebez. Kerkow, im Kreise **Weststernberg:** Kartenbl. 2 Nr. 220/16 aus 16, 19, 221/16, 222/16 und 220/16 aus 11e aus dem Gemeindebez. Kl. Kirschbaum nach dem Gutsbezirk Kl. Kirschbaum, durch Beschluß des Bezirksausschusses. Im Kreise **Sorau:** Kartenblatt 1 Nr. 328/10, 329/12, 128, 129, 339/130, 131 bis 139, 315/130, 340/140, 286/142, 308/146, 337/147, 313/148, 259b/130, 261/148, 262/148, 316/153, 319/153, 317/154, 318/154, 256/153, 151, Kartenbl. 3 Nr. 540/171, 673/171, 579/220, 580/220, 545/223, 425/227, 426/227, 250, Kartenblatt 5 Nr. 11, 12, Kartenbl. 1 Nr. 32/17 bis 35/17, 141, Kartenbl. 3 Nr. 583/242, 588/173, Kartenbl. 1 Nr. 310/146, 311/146, 314/148, 320/153, Kartenbl. 3 Nr. 577/261, 576/262, 592/174, 578/265, 581/220, Kartenbl. 1 Nr. 283/149, 279/150, 322/150, 282/149, 277/150, 278/150, 281/149, 257/130, 260/148, 254/153, 152, Kartenblatt 3 Nr. 245 — 249, 260, 570/262, 571/262, 572/263, 573/263, 574/265, 575/265, 266, 267, 280, 175, 176, 591/174, Kartenbl. 1 Nr. 288/146 289/146, Kartenbl. 3 Nr. 541/170, 582/242, 584/243, 585/243, 674/244 und 675/244 aus dem Gutsbez. Triebel nach dem Stadtbez. Triebel.

Frankfurt a. O., den 28. November 1910.

Der Regierungspräsident.

796. Konsul für Norwegen.

Der bisherige Sekretär des Norwegischen Generalkonsulats in Berlin, Ferdinand Lunde, ist zum Vizekonsul bei diesem Generalkonsulat ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1910.

I Bg. 4563. Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

797. Die Kreistierarztstelle des Kreises Bublitz mit dem Amtssitze in Bublitz, mit der neben dem etatsmäßigen Gehalte eine widerrufliche Zulage von 600 M. jährlich verbunden ist, ist anderweit zu besetzen. Nach der letzten Viehzählung waren in diesem Kreise vorhanden:

3448 Pferde, 12517 Rinder, 14331 Schafe und 19376 Schweine.

Bewerbungsgesuche unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses zur Anstellung als beamteter Tierarzt, des Approbationsscheines, sonstiger Zeugnisse und eines Lebenslaufes sind innerhalb 3 Wochen an mich einzureichen. Für Versetzungsgesuche von Kreistierärzten ist nur die Beibringung eines kurzen Lebenslaufes erforderlich.

Köslin, den 7. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

798. Die in der allgemeinen Bauverwaltung bisher als Wasserbauinspektionen bezeichneten örtlichen Dienststellen in Rathenow, Genthin, Potsdam, Neuruppin, Zehdenick, Eberswalde, Cöpenick, Beeskow und Fürstenwalde führen fortan die Bezeichnung „Königliches Wasserbauamt".

Potsdam, den 5. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

799. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 28. September 1909 präsentierten Mutung wird dem Kaufmann Carl Soltsien zu Berlin unter dem Namen Christian das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2199999 qm, buchstäblich: zweimillioneneinhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratmetern umfassend, in den Gemarkungen Preichow, Gutsbezirk Wellmitz und Königliche Forst Braschen im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 5. Dezember 1910.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 5. Dezember 1910.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 19958. Scharf.

800. Personalnachrichten.

a) Den königl. Domänenpächtern Max Ehlert in Grüneberg, Kreis Königsberg Nm., Fritz Heyden in Lebus, Kreis Lebus, und Oskar Brandes in Dürren-Selchow, Kreis Königsberg Nm., ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

b) Der Deichrepräsentant Heinrich Schliewenz zu Reipzig ist zum stellvertretenden Deichhauptmann des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

c) Dem Katasterkontrolleur Kurzius zu Calau ist der Charakter als Steuerinspektor verliehen worden.

d) Im Ober-Postdirektionsbezirk Frankfurt (Oder):

Versetzt: Postdirektor Rustemeyer v. Gebweiler n. Fürstenwalde, Postdirektor Schmidt v. Fürstenwalde n. Berlin, Postdirektor Schultz v. Schwiebus n. Köslin, Ob.-Post-Insp. Lietze v. Potsdam n. Schwiebus, Postverw. Ehrhardt v. Lipke n. Neuwelzow, Postassist. Pfuhlmann v. Döbern n. Landsberg.

e) Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Friedersdorf, Diözese Dobrilugk, kommt durch Versetzung des Pfarrers Werdermann zum 1. Januar 1911 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Lehrerstellen.

801. Kreis Friedeberg: Eschbruch 2. L., sofort.
Kreis Königsberg Nm.: Zellin Hauptl. u. K., 1.4.1911.
Kreis Landsberg: Beyersdorf 2. L., 1. 1. 1911.
Kreis Sorau: Jocksdorf bei Triebel, 1. 4. 1911.
Kreis Züllichau: Wilkau 2. L., 1. 4. 1911.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

802. Am Donnerstag, dem 26. Januar 1911 vormittags 10 Uhr soll im Rathause, Zimmer 2, das neben dem Realgymnasium gelegene Gelände zur Bebauung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Die Bieter haben eine Sicherheit zu hinterlegen.

Spremberg, den 9. Dezember 1910.

Der Magistrat.
J. V.: Carl Schur.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 389—394 (3/1 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.